

Sozialpartnerschaft als Erfolgsgarant

In Deutschland sind die Bedeutung und Verdienste der Sozialpartnerschaft unbestritten und werden zu zahlreichen Gelegenheiten immer wieder betont. Erst kürzlich hat Bundeskanzlerin Angela Merkel davon gesprochen, dass die Sozialpartnerschaft im 21. Jahrhundert, also in den jetzigen industriellen Umbrüchen, mindestens genauso wichtig sei wie in der Vergangenheit. Große Aufgaben beim Klimaschutz, bei der Energiewende und der Digitalisierung könnten nur in konstruktiver Zusammenarbeit gelöst werden.

Tatsächlich war die Sozialpartnerschaft jahrzehntelang, manchmal unter nicht leichten Rahmenbedingungen, eine wichtige Stütze des rasanten wirtschaftlichen Aufschwungs Deutschlands seit dem Zweiten Weltkrieg. Und sie hat danach die weitere Europäisierung und Internationalisierung der deutschen Wirtschaft mitgetragen. Sie hat darüber hinaus für jenen betrieblichen Frieden in den Unternehmen gesorgt, ohne den keine wirtschaftliche Aktivität nachhaltigen Erfolg haben kann.

Allerdings haben Globalisierung und europäische Integration wichtige Bereiche der bisherigen Wirtschafts- und Sozialpolitik de jure und de facto der nationalen Kontrolle und damit auch der Sozialpartnerschaft entzogen. Das beeinflusst die Geschäftsgrundlage der Sozialpartnerschaft.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Welt der Wirtschaft kontinuierlich wandelt. Digitale Start-ups, neue Selbstständige und Konzerne stehen im internationalen Wettbewerb. Es gibt mehr prekäre Jobs und zahlreiche verliehene oder entsendete Arbeitskräfte.

Daher ist zu begrüßen, dass sich die Repräsentanten international agierender Chemie- Konzerne ausdrücklich zur Sozialpartnerschaft ohne Wenn und Aber bekennen, wie es Evonik- Chef [Christian Kullmann](#) und Lanxess- Arbeitsdirektor [Rainier van Roesel](#) im vergangenen Jahr in Interviews im VAA Magazin getan haben. In der aktuellen Ausgabe des VAA Magazins [betont auch BASF- Vorstand Michael Heinz die Bedeutung der Partnerschaft zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmen](#). Am Beispiel der aktuellen Standortvereinbarung BASF SE 2020 verdeutlicht er, dass eine faire, konstruktive und ehrliche Zusammenarbeit auch in globalisierten Zeiten immer noch und immer wieder zum Erfolg wird.



Rainer Nachtrab ist seit 2017
1. Vorsitzender des VAA.

Onlineportal verbindet Nachwuchskräfte mit erfahrenen Chemiemanagern

Im Januar 2018 ist das Mobilitäts- und Mentoringportal von den Europäischen Chemie- Sozialpartnern FECCIA, ECEG und industriAll Europe offiziell gestartet worden. Die Onlineplattform zur Steigerung der europaweiten Mobilität junger Chemie- Nachwuchskräfte ist das Resultat eines zweijährigen EU- Projektes.

Finanziert von der Europäischen Kommission wurde das Mobilitäts- und Mentoringportal (MMP) vom Europäischen Führungskräfteverband Chemie (FECCIA) gemeinsam mit den Europäischen Chemie- Arbeitgebern (ECEG) und dem Europäischen Gewerkschaftsbund (industriAll Europe) entwickelt. Damit erhalten junge Fach- und Führungskräfte aus der chemisch- pharmazeutischen Industrie und den angrenzenden Branchen Unterstützung bei ihrem Wunsch, ihr Arbeitsleben zu verbessern und Arbeit in anderen EU- Staaten zu finden. Das Portal ermöglicht die Vermittlung eines geeigneten Mentors in den Wunschländern.

Der Fokus des Projektes liegt auf der qualifizierten Unterstützung junger Fachkräfte und Akademiker mit unterschiedlichem Ausbildungs- und Studienhintergrund durch ein engagiertes Mentorennetzwerk, das sowohl von Arbeitnehmern als auch Arbeitgebern getragen wird. Durch den direkten und persönlichen Austausch mit den Mentees erhalten die Mentoren einen wertvollen Überblick über die Arbeitsbedingungen und die kulturellen Gepflogenheiten in der jeweiligen Zielregion aus erster Hand. Zu den Bereichen, die von den praktischen Informationen und Tipps abgedeckt werden, gehören beispielsweise die tatsächlichen Lebenshaltungs- und Wohnkosten, das Sozial- und Krankenversicherungssystem oder familiäre Traditionen.

Bisher sind bereits über 150 Mentoren aus verschiedenen Unternehmen in ganz Europa von den Projektpartnern trainiert und in die Datenbank aufgenommen worden. Um den Erfolg des Projektes zu gewährleisten, sind die Projektpartner aktiv in den Monitoringprozess einbezogen und unterstützen die Mentoren und Mentees tatkräftig. Obwohl das Portal zurzeit speziell auf die Chemieindustrie zugeschnitten ist, hat es bei erfolgreicher Nutzung das Potenzial, auch auf andere Branchen ausgeweitet zu werden.

Weitere Mentoren willkommen

Um die Mentorendatenbank kontinuierlich zu erweitern, suchen die Projektpartner aktiv nach weiteren Mentoren und ermuntern Interessenten zur Kontaktaufnahme. Für Interessenten aus Unternehmen in Deutschland steht der stellvertretende FECCIA- Generalsekretär Stefan Ladeburg unter [stefan.ladeburg\(at\)feccia.eu](mailto:stefan.ladeburg@feccia.eu) zur Verfügung.

Weitere Informationen gibt es unter [www.mobilitymentoringportal.eu/ de](http://www.mobilitymentoringportal.eu/de).

BAG: Mindestlohn für Bereitschaftsdienst?

Erhält ein Arbeitnehmer für "Vollarbeit" eine deutlich über dem Mindestlohn liegende Vergütung, darf danach das Entgelt für Bereitschaftszeiten auch unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen, wenn der Mindestlohn in der monatlichen Summe von Vollarbeit und Bereitschaftszeiten erreicht wird. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Ein Arbeitnehmer hatte zwischen Januar und September 2015 zusätzlich zu seiner wöchentlichen vertraglichen Regelarbeitszeit von 38,5 Stunden insgesamt mehr als 318 Stunden Bereitschaftsarbeit geleistet. Nach dem für sein Arbeitsverhältnis einschlägigen Tarifvertrag konnte die Arbeitszeit auf durchschnittlich 48 Stunden pro Woche verlängert werden, wenn davon mindestens drei Stunden täglich als Arbeitsbereitschaft zu leisten waren. Weiterhin sah der Tarifvertrag vor, dass für Bereitschaftsdienste Zuschläge in Höhe von 25 Prozent des üblichen Stundenlohnes gezahlt wurden, ansonsten aber mit dem Entgelt auch die verlängerte Arbeitszeit von bis zu 48 Wochenstunden abgegolten sein sollte. Der Arbeitnehmer klagte vor dem Arbeitsgericht auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes für die 318 geleisteten Stunden Bereitschaftsdienst. Nach seiner Auffassung war die Klausel des Tarifvertrages zur Abgeltung der erweiterten Wochenarbeitszeit mit dem Grundentgelt nebst Zulage durch das Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes am 1. Januar 2015 unwirksam geworden. Mit seinem Gehalt werde nur noch seine regelmäßige Arbeitszeit von 38,5 Wochenstunden vergütet. Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht wiesen die Klage des Arbeitnehmers ab.

Inzwischen hat auch das Bundesarbeitsgericht (BAG) gegen den Arbeitnehmer entschieden (Urteil vom 17. Oktober 2017, Aktenzeichen: [5 AZR 591/16](#)). Die BAG-Richter bestätigten in ihrem Urteil zwar den grundsätzlichen Anspruch auf Erhalt des gesetzlichen Mindestlohnes für Bereitschaftszeiten.

Gleichzeitig verwiesen sie aber darauf, dass der klagende Arbeitnehmer selbst bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 48 Wochenstunden bereits durch sein monatliches Grundentgelt ohne Bereitschaftszulage in Höhe von 2446 Euro einen Stundenlohn oberhalb des gesetzlichen Mindestlohnes erhalten habe. Die Regelung des Tarifvertrages, nach der mit dem Entgelt auch die verlängerte Arbeitszeit von bis zu 48 Wochenstunden abgegolten sein sollte, ist laut BAG wirksam. Denn das Mindestlohngesetz sehe eine Unwirksamkeit nur für Vergütungsregelungen vor, durch die der gesetzliche Mindestlohnanspruch begrenzt wird. Für Fälle, in denen die vertragliche Vergütung den Mindestlohn unterschreitet, sei im Mindestlohngesetz hingegen ein Anspruch auf die Zahlung der entsprechenden Differenz vorgesehen. Da der klagende Arbeitnehmer durch die gemeinsame Betrachtung von Vollarbeit und Bereitschaftsdienst jedoch einen Stundenlohn oberhalb des gesetzlichen Mindestlohnes erhalten hatte, stand ihm auch keine Differenzzahlung zu.

VAA- Praxistipp

Bereitschaftsdienst ist grundsätzlich entlohnungspflichtig. Das BAG hält mit seiner Entscheidung aber an seiner bisherigen Rechtsprechung fest: Erhält ein Arbeitnehmer für "Vollarbeit" eine deutlich über dem Mindestlohn liegende Vergütung, darf danach das Entgelt für Bereitschaftszeiten auch unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen, wenn der Mindestlohn in der monatlichen Summe von Vollarbeit und Bereitschaftszeiten erreicht wird.

Steuertipp: Kindergeld nach bestandener Abschlussprüfung?

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Meist stellt die Familienkasse die Zahlung des Kindergeldes ein, sobald ein Kind die Abschlussprüfung seiner Ausbildung bestanden hat. Oft geschieht das zu Unrecht! Endet die gesetzlich festgelegte Ausbildungszeit nämlich erst nach der Prüfung, muss weiter Kindergeld gezahlt werden – das hat der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt.

Die Richter haben mit diesem Urteil ihre Rechtsprechung zur Dauer der Berufsausbildung präzisiert. In den bislang entschiedenen Fällen war die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der späteste in Betracht kommende Zeitpunkt des Ausbildungsverhältnisses, worauf sich auch die Familienkasse berufen hatte. Der jetzt entschiedene Fall war jedoch anders gelagert, denn hier war das Ausbildungsende durch eine eigene Rechtsvorschrift geregelt: Das Kind, dessen Eltern weiter Kindergeld erhalten wollten, lernte Heilerziehungspfleger – und nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der Heilerziehungspflegeverordnung des Landes Baden- Württemberg dauert die Fachschulausbildung zur Heilerziehungspflegerin drei Jahre.

Berufsbildungsgesetz nicht einschlägig

Die Richter erklärten: Die Vorschrift des § 21 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), der zufolge eine Berufsausbildung vor Ablauf der Ausbildungszeit mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses endet, sei nicht einschlägig, da die Ausbildung an einer dem Landesrecht unterstehenden berufsbildenden Schule absolviert wurde, so dass das BBiG nicht anwendbar war (BFH- Urteil vom 14. September 2017, Az. III R 19/16).

Steuertipps[®]
www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Kurzmeldungen

VAA- Einkommensumfrage läuft: Einsendeschluss ist Ende März

Noch bis Ende März 2018 läuft die aktuelle Runde der VAA- Einkommensumfrage, deren Fragebögen Anfang Februar versandt worden sind. Alle im Berufsleben stehenden VAA- Mitglieder sind aufgerufen, sich an der Gehaltsstudie zu beteiligen. Warum? Neben dem Juristischen Service gehört die Studie zu den wichtigsten Verbandsdienstleistungen. Aufgrund der differenzierten Analyse verschiedener Einkommensbestandteile wie Fixgehälter, Boni und sonstige variable Vergütungselemente sowie der seit einigen Jahren möglichen Längsschnittbetrachtungen liefert die Einkommensumfrage einen deutschlandweit einzigartigen Überblick über die Einkommensentwicklung bei außertariflichen und leitenden Angestellten in der chemisch- pharmazeutischen Industrie.

Veranstaltung im IPH zum Entgelttransparenzgesetz

„Entgelttransparenzgesetz: mehr Nebel als gute Sicht?“. Unter diesem Titel haben die VAA- Landesgruppe Hessen und die Arbeitsgruppe „VAA im IPH“ Mitte Januar zu einer Informationsveranstaltung in den Industriepark Höchst eingeladen. VAA- Juristin Pauline Rust stellte den Teilnehmern das Gesetz vor und erläuterte, wie und wann Mitarbeiter ihren Auskunftsanspruch geltend machen können. Dr. Mechthild Auge, Werksgruppenvorsitzende und Betriebsratsmitglied bei Merck in Darmstadt, schilderte welche Aufgaben auf die Betriebsräte zukommen und wie betriebliche Regelungen aussehen können. In der Diskussion wurde deutlich, dass ein gelegentliches Missverständnis den Personenkreis betrifft, auf den sich der Auskunftsanspruch bezieht: Er gilt nur für Kollegen des jeweils anderen Geschlechts in vergleichbarer beruflicher Position.

Links

VAA Magazin erschienen

Die Februarausgabe des VAA Magazins ist erschienen und steht als [E- Paper](#) auf www.vaa.de/vaamagazin zur Verfügung. Wer keine Lust hat, das „VAA Magazin 2.0“ auszuprobieren, kann das Heft selbstverständlich wie gewohnt als einfache PDF herunterladen. Wem die Digitalversion allerdings so gut gefällt, dass sie künftig vollkommen ausreicht, kann das gedruckte Magazin natürlich auch abbestellen. Eine einfache E- Mail an redaktion@vaa.de genügt.

CHEManager

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManager liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

Termine

05.03.18, 14.15 Uhr – 17.15 Uhr

Sitzung Kommission Hochschularbeit

Ort: VAA- Geschäftsstelle Köln

10.03.18, 09.15 Uhr – 13.00 Uhr

Vorstands- und Beiratssitzung

Ort: VAA- Geschäftsstelle Köln

12.03.18, 14.15 Uhr – 17.15 Uhr

Sitzung Kommission Betriebliche Altersversorgung

Ort: VAA- Geschäftsstelle Köln

Seminar des Führungskräfte Instituts FKI

In weniger Zeit mehr Output generieren – [Zeitmanagement](#) und [Schnell- Lesen](#)

Dringende Meetings, kurzfristige Termine, vielfältige Verpflichtungen, Emails, Telefonate: In der heutigen Arbeitswelt ist zeitintelligentes Handeln gefragt. Mehr erreichen in weniger Zeit lautet die Anforderung, denn Zeit ist eine kostbare Ressource. Im Seminar [Zeitmanagement](#) lernen Sie einerseits, Struktur zu schaffen, Prioritäten zu setzen und umzusetzen und andererseits mit dem normalen Wahnsinn bei immer höherem Veränderungstempo optimal umzugehen. Die Zeitmanagement- Tipps unseres Referenten sind fokussiert auf Einfachheit, Nutzbarkeit und Umsetzbarkeit – damit Sie zukünftig mehr Zeit für die wirklich wichtigen Dinge haben. Das Seminar findet **am 10. April 2018 in Köln** statt.

Sie haben viel zu lesen, aber viel zu wenig Zeit? Emails, Anleitungen, Berichte, Dossiers und alles was im Beruf noch so über den Tisch geht: Informationen bestimmen unser Leben. Wie wäre es, wenn Sie plötzlich doppelt so schnell lesen könnten? In diesem Training durchlaufen Sie ein Schritt- für- Schritt- System, mit dem Sie eine markante Erhöhung des Lesetempos und Verbesserung des Verständnisses (Ergebnis einer Studie mit 1.378 Teilnehmern) erzielen. Das Seminar [Schnell- Lesen](#) findet **am 11. April 2018 in Köln** statt.

Referent bei beiden Seminaren ist **Zach Davis**. Nach seinem Studium der Betriebswirtschaftslehre in Köln und seiner Tätigkeit als Human Resources Berater bei der KPMG Consulting AG hat Davis 2003 das Trainingsinstitut Peoplebuilding gegründet. 2007 wurde er in die Personenzyklopädie „who is who in der Bundesrepublik Deutschland“ aufgenommen und wurde 2011 zum Vortragsredner des Jahres gekürt.

Weitere Informationen zu VAA- Terminen gibt es auf der Mitgliederplattform [MeinVAA](#).